

Studienplan für den Master-Studiengang Pharmazie an der Medizinischen Fakultät

vom 15. Januar 2020

Die Medizinische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für den Master-Studiengang Pharmazie an der Medizinischen Fakultät (RSL Pharm) vom 15. Januar 2020, *erlässt den folgenden Studienplan:*

I. Allgemeines

| | |
|---|---|
| GELTUNGSBEREICH | Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Medizinischen Fakultät (Fakultät) Pharmazie studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus der Pharmazie beziehen. |
| ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE | Art. 2 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert. |
| LEISTUNGSKONTROLLEN | Art. 3 ¹ Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Zeitpunkt und die Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis bekannt. ² Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen sind im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt. |
| BEWERTUNG | Art. 4 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 38 RSL Pharm. ² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 38 Absatz 2 RSL Pharm bewertet. ³ Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis legt fest, welche Leistungskontrollen benotet werden. |
| WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN UND KOMPENSATION | Art. 5 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Weiteres regelt Artikel 41 RSL Pharm. ² Alle Leistungskontrollen müssen erfolgreich absolviert werden. Eine Kompensation ist nicht möglich. |

AUSWERTUNG DER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 6 ¹ Die Leistungskontrollen werden von den Examinatorinnen und Examinatoren und/oder einer beauftragten Institution nach im Voraus festgelegten Beurteilungskriterien ausgewertet.

² Um die Bewertung der Leistungen an den Leistungskontrollen konstant zu halten, werden entsprechende Instrumente entwickelt und eingesetzt.

II. Organisation

STUDIENLEITUNG

Art. 7 ¹ Die Studienleitung Masterstudiengang Pharmazie (Studienleitung) ist für die Organisation des Masterstudiengangs Pharmazie einschliesslich Leistungskontrollen zuständig.

² Die Studienleitung wird auf Antrag der Fakultätsleitung vom Fakultätskollegium gewählt.

³ Die Amtsdauer der Studienleitung beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode der Dekanin oder des Dekans. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Studienleitung arbeitet nach den schriftlichen vom Fakultätskollegium genehmigten Vorgaben und den Anweisungen des Dekans.

⁵ Die Studienleitung kann einzelne Aufgaben im Rahmen der Organisation des Masterstudiums an Dozierende gemäss Artikel 22 Absatz 1 RSL Pharm delegieren, bleibt aber verantwortlich.

⁶ Die Dekanin oder der Dekan kann Aufgaben der Studienleitung dem Institut für Medizinische Lehre und anderen Personen oder Institutionen in- und ausserhalb der Fakultät übertragen.

III. Studium

ZULASSUNGS
VORAUSSETZUNGEN

Art. 8 ¹ Die Zulassungsvoraussetzungen und Zusatzleistungen sind in Artikel 11 und Artikel 12 RSL Pharm definiert.

² Bewerbenden mit ausländischen, nicht deutschsprachigen Studienausweisen haben genügende Deutschkenntnisse (Niveau C1 oder höher) nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e bis h des Reglements vom 27. April 2010 über den Nachweis genügender Kenntnisse der deutschen Sprache (Deutschtest-Reglement der Universitätsleitung) genannte Bestätigung erbracht werden.

LEISTUNGEN

Art. 9 Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von insgesamt 57 ECTS-Punkten:
- Modul Krankheitsbilder, Pharmakotherapie, Arzneimittel,
 - Modul Gesundheitsförderung und Prävention,
 - Modul Gesundheitswesen, berufliches Umfeld, Ethik,
 - Modul Wissenschaftliche Methodik,

- Modul Patientenorientierte Pharmazie,
- Modul Betriebswirtschaft und Recht,
- Modul Praktische Pharmazie,
- Modul Triage & Clinical Skills.

b Wahlpflichtleistungen:

- Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten

c Masterarbeit (30 ECTS-Punkte)

d Assistenzzeit (30 ECTS-Punkte)

MASTERARBEIT

Art. 10 ¹ Für die Masterarbeit gilt Artikel 27ff. RSL Pharm.

² Die Masterarbeit wird mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen. Der schriftliche Bericht kann auf Deutsch, Französisch oder Englisch verfasst werden und soll 20 bis 30 Seiten (A4 Format, Zeilenabstand 1.5, Schriftgrösse mindestens 10) umfassen.

³ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen 6 Monate zur Verfügung. Die Masterarbeit findet im ersten Masterstudienjahr im Zeitfenster von Anfang Januar bis Anfang August statt.

⁴ Themen für Masterarbeiten werden in Form einer Masterarbeitsbörse auf der Webseite des Masterstudiums Pharmazie angeboten. Studierende können auch eigene Themen vorschlagen und sich eine Betreuungsperson suchen, in diesem Fall muss eine kurze Zusammenfassung des Themas und die Betreuungsperson von der Studienleitung angenommen werden.

⁵ Die Masterarbeit ist eine Einzelarbeit, Gruppenarbeiten sind nicht möglich.

⁶ Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch die leitenden Personen.

⁷ Die Note der Masterarbeit setzt sich zu zwei Dritteln aus der ungerundeten Note für die schriftliche Arbeit und zu einem Drittel aus der mündlichen Präsentation zusammen.

⁸ Die Note der schriftlichen Arbeit setzt sich zur Hälfte aus der Note für die Arbeitsweise und zu anderen Hälfte aus der Note für den schriftlichen Bericht zusammen. Die Kompensation einer ungenügenden Note ist möglich, wenn der Durchschnitt mindestens 4.0 beträgt.

ASSISTENZZEIT

Art. 11 ¹ Die Assistenzzeit dauert 33 Wochen (inkl. drei Wochen Ferien); sie findet im zweiten Masterstudienjahr im Zeitfenster von Anfang November bis Anfang August statt.

² 20 Wochen werden in einer öffentlichen Apotheke absolviert. Die restlichen zehn Wochen können wahlweise in einer öffentlichen Apotheke oder einer Spitalapotheke absolviert werden.

³ Die Organisation der Assistenzzeit ist an die Berufsverbände Schweizerischer Apothekerverband (pharmaSuisse) und Gesellschaft der Schweizerischen Spital- und Amtsapotheker (GSASA) delegiert.

⁴ Zu Beginn der Assistenzzeit wird ein Arbeitsvertrag zwischen der oder dem Studierenden und der betreuenden Apothekerin oder dem betreuenden Apotheker (Ausbildnerin oder Ausbilder) abgeschlossen.

⁵ Die praktische Leistung während der Assistenzzeit wird von der Ausbilderin oder von dem Ausbilder am Ende der Assistenzzeit bescheinigt und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

⁶ Während der Assistenzzeit findet regelmässiger Unterricht an der Universität statt.

BESTEHENS NORM

Art. 12 Für die Bestehensnorm gilt Artikel 46 RSL Pharm.

NOTE

Art. 13 Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Pharm.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 14 Es gelten die Bestimmungen des RSL Pharm.

V. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 15 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 16 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bern, 15. Januar 2020

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Hans-Uwe Simon

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 28. Januar 2020

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann